



Satzung der Gemeinde Wielenbach über die Benutzung der Säle im Rathaus Wielenbach (Benutzungssatzung Säle)

vom 27.10.2023

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende Satzung über die Benutzung der Säle im Rathaus Wielenbach:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle Veranstaltungen im Rathaus Wielenbach.
- (2) Die Gemeinde Wielenbach, vertreten durch den ersten Bürgermeister, übt auf dem Gelände des Rathauses das Hausrecht aus. Zur Sicherung seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung und aus dem Nutzungsvertrag übt der Veranstalter für die Zeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das weitergehende Recht des ersten Bürgermeisters und der von ihm Beauftragten aus § 903 Satz 1 i.V.m. § 1004 BGB bleibt davon unberührt.

§ 2 Grundsätzliche Auflagen für Veranstalter

- (1) Die Gemeinde Wielenbach behält sich vor, dem Veranstalter Auflagen zur Sicherstellung eines geordneten und sicheren Ablaufes der Veranstaltung zu machen.
- (2) Die Bestimmungen des in Bayern gültigen Jugendschutzgesetzes und des Nichtraucherschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass in den späten Abendstunden ab 22:00 Uhr durch die Art der Veranstaltung im Außenbereich kein Lärm mehr verursacht wird, durch den Anwohner o. ä. mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 3 Verhalten der Besucher

- (1) Besucher der Veranstaltung haben sich in den Veranstaltungsräumen und dem angrenzenden Freigelände so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist zu folgen.
- (2) Die Veranstaltungsräume bzw. das angrenzende Gelände dürfen nicht verunreinigt werden.



(3) Bei Zuwiderhandlungen können neben dem Ausschluss von der Veranstaltung entsprechende Reinigungskosten erhoben werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Sachbeschädigungen, bleiben davon unberührt.

§ 4

Sicherheitsvorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

(1) Flucht- und Rettungswege (§ 31 VStättV)

Die Ein- und Ausgänge des Rathauses sind freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit begehbar sein. Alle Türen in Rettungswegen müssen unverschlossen und jederzeit leicht zu öffnen sein. Dies gilt für die gesamte Dauer, in der sich Personen im Gebäude aufhalten.

Auch die Zufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.

(2) Rauchen, Verwendung von offenen Feuern und pyrotechnischen Gegenständen (§ 35 VStättV)

Das Rauchverbot gilt im gesamten Rathaus.

Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen und auf Bühnen muss eingehalten werden.

Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

(3) Brandsicherheitswache (§ 41 VStättV)

Die Gemeinde hat eine Risikoabwägung getroffen: Aufgrund der sicherheitstechnischen Ausstattung, der Fluchtwegsituation und der Begrenzung der Personenanzahl ist eine Brandsicherheitswache regelmäßig nicht erforderlich. Im Fall des Absatz 2 kann eine Brandsicherheitswache unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls eine Brandsicherheitswache angeordnet werden.



(4) Sicherheitskonzept Ordnungsdienst (§ 43 VStättV)

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Benutzer ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

(5) Bei Veranstaltungen ab 200 Personen ist die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten.

§ 5 Sonstige Auflagen

(1) Die gewünschte Bestuhlung ist durch den Benutzer in Abstimmung mit der Verwaltung vorzunehmen. Tische und Stühle dürfen nicht im Freien verwendet werden.

(2) Technische, elektrische oder musische Einrichtungen (wie Beschallungsanlage, Bühnentechnik, Beamer, Musikinstrumente etc.) sind nur nach Genehmigung und Einweisung durch die Verwaltung zu nutzen.

(3) Dekorationen oder Einbauten dürfen nur in Abstimmung mit der Verwaltung vorgenommen werden und sind zur Rückgabe rückstandsfrei zu beseitigen.

(4) Der Räum- und Streudienst am Tag der Veranstaltung auf den Parkflächen und den Wegen zum Rathaus ist durch den Benutzer zu übernehmen.

(5) Der Benutzer hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass

a) sämtliche Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen und die Lichtquellen ausgeschaltet sind und

b) andere Energiequellen (sonstige elektronische Anlagen und Geräte, Küchengeräte, Lüftung etc.) abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und der Einrichtung erforderlich betrieben werden.

(6) Die gemieteten Räume sind besenrein zu verlassen. Kücheneinrichtungen sowie genutzte Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische und Geschirr) sind komplett gereinigt zu übergeben. Im Außenbereich verursachte Verschmutzungen sind ebenfalls zu beseitigen. Sollte eine Reinigung der Räumlichkeiten, der genutzten Einrichtungen oder des Außenbereiches wegen Nichtbeachtung der hier aufgeführten Grundsätze zusätzlich notwendig werden, können die Kosten, die hierdurch entstehen dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.

(7) Eventuell anfallende Reparaturen werden ausschließlich durch die Gemeinde vorgenommen bzw. veranlasst. Die Gemeinde stellt ihre Aufwendungen dem Mieter in Rechnung.

(8) Abfälle sind vom Nutzer in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu beseitigen.



§ 6 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Säle werden die durch gesonderte Satzung (Gebührensatzung Säle) festgesetzten Entgelte erhoben.

§ 7 Haftung

(1) Der Benutzer der Säle übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, welche Vereinsangehörigen und anderen Personen insbesondere Besuchern von Veranstaltungen oder Anliegern aus der Benutzung des Gebäudes, seiner Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb verursacht werden.

Der Benutzer der Säle haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zufahrtswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Soweit eine Versicherung des Mieters für einen Schaden nicht aufkommt, haftet der Mieter in voller Höhe.

(2) Die Benutzung der Säle einschließlich der gesamten Einrichtung und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Benutzers. Die Überlassung der Anlagen erfolgt ohne jede Gewähr. Für Garderobe, abhanden gekommene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Gewähr oder Haftung.

(3) Der Benutzer der Säle verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

§ 8 Benutzungsverbot

(1) Bei schweren Verstößen wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen sind die Störer aus dem Rathaus zu verweisen.

(2) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Hausordnung nach schriftlicher Verwarnung erneut zuwiderhandeln, können durch die Gemeinde von der Benutzung auf bestimmte Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 9 Nutzungsvereinbarung

(1) Die Überlassung der Säle für Veranstaltungen bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Die Gemeinde Wielenbach stellt das Gebäude dem Benutzer



zeitweise zur Verfügung. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte sind nicht zulässig. Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

(2) Der Nutzer kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens drei Tage vor dem Veranstaltungstermin zu erklären. In diesem Fall werden keine Kosten erhoben. Tritt der Nutzer später zurück, so hat er der Gemeinde den bisherigen Aufwand zu zahlen.

(3) Die Gemeinde kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn die Säle aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden oder tatsächlich nicht zur Verfügung stehen.

§ 10 Verbote bei Veranstaltungen

Es ist verboten,

- (1) einzelne Inventarteile (z.B. Tische, Stühle, Geschirr) aus dem Rathaus zu entfernen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vor;
- (2) auf den Tischen oder Stühlen zu stehen;
- (3) an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren;
- (4) feste, sperrige oder sonstige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Toiletten zu werfen;
- (5) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Wielenbach, den 27.10.2023

Gemeinde Wielenbach
Harald Mansi
Erster Bürgermeister